Stadt Heinsberg
Hauptamt

Vorlagen-Nr.
2020/Amt 10/01226

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	25.11.2020

Wahl der städtischen Vertreter in Gesellschaften/Verbände und sonstige Gremien

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:
Gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 der Gemeindeordnung bestellt der Rat die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafter-versammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazu gehören.

Verfahren bei mehreren Sitzen:
Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 GO im Wege der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer), sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. kein einstimmiger Beschluss erzielt werden kann. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Fraktion anzurechnen, da sowohl der Bürgermeister als auch der von ihm Vorgeschlagene kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll. Der Vorgeschlagene ist formell vom Rat zu benennen. Das Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer ist nur für die übrigen Sitze anzuwenden, sofern es sich dabei um mehr als einen Sitz handelt.

Verfahren bei nur einem (weiteren) Sitz:
Wenn neben dem Bürgermeister nur ein weiterer Vertreter zu wählen ist, erfolgt eine Wahl nach § 50 Abs.2 GO, wonach die Person gewählt ist, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.